Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. N 32

für ein Gebiet beiderseits der
Königsstraße - nordwestliche Hälfte-
Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer

Gemeinde Moormerland
-Bauamt-
Theodor-Heuss-Straße 12
26802 Moormerland

2 Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen

2. Anlaß und Ziele der Planung

3. Rahmenbedingungen

3.1 Aufstellungsbeschluß und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3.2 Einfügen in die Bauleitplanung der Gemeinde Moormerland

4. Bestandsaufnahme

4.1 Tatsächliche Gegebenheiten

4.2 Naturräumliche Gegebenheiten

4.3 Gebäude- und Erschließungsstruktur

4.4 Nutzungsstrukturen

4.5 Ortsbild

5. Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

5.2 Verkehrserschließung

5.3 Grünflächen

5.4 Altlasten

5.5 Immissionsschutz

5.6 Ver- und Entsorgung

5.7 Kosten der Durchführung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses B'planes sind

a) das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986
b) die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990
c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 81) vom 30.07.1981 und 90 v. 18.12.1990
d) die Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung.

2. Anlaß und Ziele der Planung

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die in dem räumlichen Geltungsbereich N 32 einbezogenen Grundstücke, die an die Königsstraße angrenzen, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Moormerland.

Anlaß der Planung ist, die Nutzungsänderungen gemäß dem Bestand einzugrenzen und die gewollte Nutzung vorzubereiten.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Aufstellungsbeschluß und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 07.03.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 32 beschlossen.

Es wurden auf der Südwestseite der Königsstraße die bebauten und unbebauten Grundstücke von dem Hausgrundstück Königsstraße 133 bis zum Hausgrundstück Königsstraße 201 und auf der Nordostseite der Königsstraße die Grundstücke von der Edzardstraße bis einschl. des Hausgrundstücks Königsstraße 160 einbezogen.

Mit diesem Zuschnitt wurde der Bebauungsplanentwurf am 15.08.1989 den Bürgern im Verfahren nach § 3 Absatz 1 BauGB vorgestellt.

Es kam die Anregung, die Plangebietsgrenze im Bereich der Flurstücke 85, 86, 87 und 92/1 alle der Flur 26 der Gemarkung Neermoor bis auf rd. 40 m und im Bereich des Flurstücks 81 bis auf rd. 75 m an die Königsstraße heran zu verlegen.

Dieser Anregung hat der Rat am 02.03.1990 entsprochen.

In der Sitzung am 19.02.1991 hat der Rat eine weitere Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches des B'planes N 32 beschlossen. Unter Punkt 5.3 dieser Begründung wird hierauf näher eingegangen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des B'planes sind in der Planzeichnung entsprechend den Beschlüssen des Rates gekennzeichnet.

3.2 Einfügen in die Bauleitplanung der Gemeinde Moormerland

Der genehmigte Flächennutzungsplan stellt für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich N 32 die Nutzungsarten "Mischgebiet" und "Allgem. Wohngebiet" dar. Der F'plan wurde bereits 1981 rechtsverbindlich.

Mit Beginn des Verfahrens zur Aufstellung des B'planes Nr. N 32 wurde u. a. festgelegt, entlang der Königsstraße für geeignete Abschnitte die Nutzungsart "Mischgebiet" einzuführen. Es sind noch einige freie Abschnitte vorhanden, wo sich die Zielvorgaben nach § 6 der BauNVO umsetzen lassen. Die vorbereitende Planung geht hierauf konkret ein.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Tatsächliche Gegebenheiten

Die Grundstücke entlang der Königsstraße waren bis Anfang der 60er Jahre nur sporadisch bebaut. Besonders ab den 60er Jahren wurden in Abschnitten die Baulücken aufgefüllt. Die Grundstücke Königsstraße 183 bis 187 waren schon seit Jahrzehnten gewerblich genutzt.

4.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Fehngebiete und u. a. der nördliche Bereich der Gemarkung Neermoor sind dem Geestgebiet zuzurechnen. Südwestlich der Königsstraße wurde noch bis Anfang der 60er Jahre Torf abgetragen.

Die frühere Gemeinde Neermoor hat große Flächen in dem dortigen Bereich im Rahmen der Flurneuordnung erwerben können. Diese Grundstücke, aber auch die angrenzenden in Privatbesitz befindlichen Grundstücke, wurden in den zurückliegenden Jahren einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen..

4.3 Gebäude- und Erschließungsstrukturen

Die heutige Haupt-, Kolonie- und Königsstraße wurden Anfang des 19. Jahrhundert geplant und entsprechend dem Baufortschritt hergestellt.

Die Befestigung erfolgte zunächst mit Klinkersteinen in einer Breite von rd. 3,50 m. Die steigende Verkehrsdichte erforderte eine stetige Verbreiterung der Fahrbahn. Anfang der 80er Jahr wurde der heutige Ausbaustandard erreicht.

Die früheren Siedlungsstrukturen und Gebäudebestände wurden nicht erhalten.

4.4 Nutzungsstrukturen

Auf den Grundstücken Königsstraße 183/185/187 sind in den vorhandenen Gebäuden gewerbliche Ansiedlungen vorzufinden. In dem Anwesen Königsstraße 183/185 war zunächst ein Manufakturgeschäft vorhanden, das schließlich um ein Lebensmittelgeschäft mit angegliedeter Schlachterei erweitert wurden. Die Schlachterei wurde aufgegeben.

In dem Gebäude Königsstraße 187 wurde eine Schmiede betrieben, die dem Bedarf angepaßt um die Gewerbezweige Heizungsbau und Elektroinstallation erweitert wurde. Vor ca. 3 Jahren fand ein Eigentumswechsel statt. Der neue Eigentümer richtete in dem vorgenannten Betriebsgebäude ein Fernseh- und Radiofachgeschäft ein.

Weiterhin ist in dem Gebäude Königsstraße 175 a ein Klepnerbetrieb angesiedelt.

4.5 Ortsbild

An der Königsstraße sind die unterschiedlichsten Gebäudetypen verwirklicht worden. Es überwiegt die Einfamilienwohnhausbebauung mit Satteldach. Bis auf wenige Ausnahmen kam die Ziegelrohbauweise zur Ausführung.

Die Gebäudeabstände zur Straßengrundstücksgrenze sind sehr unterschiedlich, so daß die Ausweisung größerer überbaubarer Grundstücksflächen notwendig war.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Gestaltung

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse festgesetzt. Die Gemeinde geht davon aus, daß sich die gewerbliche Entwicklung entlang der Königsstraße verstärken wird. Die Königsstraße ist eine der Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde Moormerland. Gerade an solchen Straßenzügen sollen die Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung günstig gestaltet werden, um so eine Nutzungsentflechtung zu erreichen. Es muß alles getan werden, die eigentliche Wohnsiedlung von weitergehenden gewerblichen Ansiedlungen freizuhalten.

Bei einer zweigeschossigen Bauweise ist die Unterbringung von Wohnräumen im 1. Geschoß optimaler möglich, so daß das Erdgeschoß für gewerbliche Nutzungen voll zur Verfügung steht.

Aber auch dem Sparsamkeitsgebot nach § 1 Absatz 5 Nr. 9 BauGB soll damit Rechnung getragen werden.

Die überbaubaren Flächen werden ausschließlich mit Baugrenzen eingegrenzt. Die überbaubaren Flächen haben unterschiedliche Tiefen, um einmal dem Gebäudebestand gerecht zu werden, aber auch der Entwicklungsfähigkeit positive Perspektiven zu geben.

Für die Grundstücke in den Bereichen der Planstraße A und B sind die überbaubaren Grundstücksflächen bis an die Plangebietsgrenze heran ausgewiesen worden. Es handelt sich in Zukunft um ein Eckgrundstück, wofür die Gemeinde in der Regel die überbaubaren Grundstücksflächen ohne Unterbrechung in der Festsetzung ausweist.

Die Ausweisung der offenen Bauweise entspricht den örtlichen Gegebenheiten.

Die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschoßflächenzahlen 0,5 + 0,6 entsprechen noch nicht dem vorhandenen Bestand. Eine variable Bebauungsentwicklung soll mit dieser Festsetzung ebenfalls unterstützt werden.

Mit dem genehmigten F'plan war für Teile des räumlichen Geltungsbereiches N 32 bereits die Nutzungsart "Mischgebiet" dargestellt worden. Mit der Ausdehnung dieser Nutzungsart auf die Freiflächen beginnend an der Edzardstraße und für die Grundstücke Königsstraße 173 - 179 soll die Mischbebauung gefördert werden.

Gerade gegen die beabsichtigte Mischgebietsausweisung für die Freifläche von der Edzardstraße bis zum Grundstück Königsstraße 144 wurden in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung Bedenken laut. Die mögliche Ansiedlung von Vergnügungsstätten wurde in den Vordergrund gestellt.

Mit einer textlichen Festsetzung ist vorgegeben, daß Vergnügungsstätten unzulässig sind. Die Bedenken der Bürger sind somit unbegründet.

In den §§ 4 - 7 und 9 der textlichen Festsetzungen ist aufgeführt, welche in den § 4 und 6 der BauNVO aufgeführten Nutzungsarten zulässig bleiben sollen.

Bei dem WA-Gebiet (2) handelt es sich um ein Hinterliegergrundstück. In diesem Bereich soll die gewerbliche Nutzung unzulässig sein.

In dem WA-Gebiet (1) würden die nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 1 - 3 zulässigen Nutzungen eine zu starke strukturelle Veränderung des Siedlungsbereiches nach sich ziehen. Z. B. würde die Herstellung von Sportanlagen dort ungeeignet sein.

Die Gemeinde hält daher eine Nutzungsgliederung für angebracht.

Die Ausbreitung von Spielhallen hat auch in der Gemeinde Moormerland zugenommen. Die Baunutzungsverordnung bezeichnet Vergnügungsstätten zu denen auch Spielhallen gehören, nur in Kerngebieten als allgemein zulässig. Erwähnt sind Spielhallen ferner in § 4a Absatz 3 Nr. 2 als ausnahmsweise zulässig.

An die Zulässigkeit von Spielhallen in Mischgebieten sind strenge Anforderungen zu stellen. In einem Mischgebiet, in dem nach § 6 der BauNVO sowohl das Wohnen als auch die gewerbliche Nutzung zulässig ist, ist sicherzustellen, daß der für das Mischgebiet geltende Lärmpegel nicht überschritten wird. Spielhallen haben auch nach 22.00 Uhr geöffnet. Die Nachtruhe kann somit gestört werden. Der Rat hat daher entschieden, Vergnügungsstätten nicht zuzulassen. Mit dem B'plan W 25 für ein Gebiet in der Nähe der Königsstraße ist die Nutzungsart "Kerngebiet" ausgewiesen worden, wo u. a. Spielhallen zulässig sind. Eine Spielanlage ist schon vorhanden.

Flächenbilanz

1. Allgem. Wohngebiet WA (1)	= 32 690 qm	=	38,55 %
2. Allgem. Wohngebiet WA (2)	= 1 180 qm	=	1,39 %
3. Mischgebiet MI	= 34 250 qm	=	40,39 %
4. öffentliche Verkehrsflächen	= 16 220 qm	=	19,13 %
5. Wasserfläche	= 460 qm	=	0,54 %
Größe des B'planes	= 84 800 qm	=	100,00 %

Nachweis des Kinderspielplatzes

WA	= GFZ 0,4 =	1 180 qm	x 0,4 =	472
WA	= GFZ 0,5 =	32 690 qm	x 0,5 =	16 345
MI	= GFZ 0,5 =	8 480 qm	x 0,5 =	4 240
MI	= GFZ 0,6 =	25 770 qm	x 0,6 =	15 462
				36 519

36 519 x 0,02 = 730,38 qm

erforderl. Kinderspielplatz	=	730,38 qm
vorh. "	=	./.
Fehlfläche	=	730,38 qm

heranzuz. Kinderspielplatz N 26	
vorh. 781,00/erforderl. 429,00	352,00 qm
heranzuz. Kinderspielplatz W 30	
vorh. 805,00/erforderl. 684,00	121,00 qm
	- 257,38 qm

5.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über die endgültig ausgebaute Königsstraße (K 8). Der Zugang zu den Grundstücken Königsstraße 163 und 167 a ist zwar privatrechtlich geregelt, die Gemeinde möchte jedoch mit der Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen als Stichweg zwischen den Gebäuden Königsstraße 161 und 163 a sowie 167 und 171 die öffentlich-rechtliche Erschließung der Hinterliegergrundstücke offenhalten.

Der Zugang zu dem Gebäude Königsstraße 187 a ist privatrechtlich abgesichert. Darüber hinaus handelt es sich um ein einzelnes Gebäude, so daß die öffentlich-rechtliche Erschließung entbehrlich ist.

Die erforderlichen öffentlichen Parkplätze sind als Parkspur entlang der Königsstraße vorhanden. Eingriffe in den Privatbesitz löst die Planung nur begrenzt aus, so daß die Aufstellung eines Sozialplanes sich nicht erübrigt.

In den zurückliegenden Jahren mußte festgestellt werden, daß die Anlegung von Zu- und Abfahrten zu Grundstücken direkt in den Einmündungsbereichen zur Steigerung der Unfallhäufigkeit beitrug.

Mit der Ausweisung einer Zu- und Abfahrtsverbotslinie im Einmündungsbereich der Edzardstraße in die Königsstraße soll daher ein Beitrag zur Konfliktentschärfung beigetragen werden.

5.3 Grünflächen

Öffentliche Grünflächen kommen nicht zur Ausweisung. Die Anlegung eines Spielplatzes ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Grundstücke haben jeweils einen so großen Zuschnitt, daß den Kindern ausreichende Flächen auf Privatgrundstücken zum Spielen zur Verfügung stehen.

Außerdem ist an der Gemeindestraße mit der Bezeichnung "Focko-Weiland-Ring" ein Spielplatz vorhanden, der den Bedarf der Bewohner in der südöstlichen Hälfte des Baugebietes mit abdeckt.

Ein Antrag nach § 5 Absatz 2 Nds. Spielplatzgesetz wurde positiv beschieden.

Nach § 5 Absatz 1 des Baugesetzbuches ist im F'plan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenen Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Im F'plan können u. a. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden. Entsprechend besteht die Ausweisungsmöglichkeit mit einem Bebauungsplan.

Der Landkreis Leer hat sich gegen die Abgrenzung der geplanten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ausgesprochen. Es solle eine größere Fläche in südwestlicher Richtung erfaßt werden.

Die von einem Privatbesitzer durchgeführten Veränderungen in rückwärtiger Lage der Grundstücke Königsstraße 133 bis 145 hatten die Veranlassung zu der vorgenommenen Ausweisung gegeben. Bei der Einbeziehung großer Teile des Gebietes bis zur Wankelstraße sind jedoch vorweg spezifizierter Aussagen zu der künftigen Nutzungsart zu machen, wo das Nds. Naturschutzgesetz, die eigentliche Grundlage für die Einleitung von konkreten Maßnahmen ist.

Der Rat hat daher beschlossen, daß einer nachrichtlichen Übernahme in einem B'plan ein Verfahren nach dem Nds. Naturschutzgesetz vorauszugehen hat.

Um insoweit keine Konfliktsituationen aufkommen zu lassen, wurde der räumliche Geltungsbereich N 32 um die angesprochenen Grundstücksflächen reduziert.

5.4 Altlasten

Im räumlichen Geltungsbereich N 32 sind keine Tankstellen etc., wo die Einlagerung von Erdtanks mit verbunden war, angesiedelt gewesen. Eine Bodenkontaminierung wird daher ausgeschlossen.

5.5 Immissionsschutz

Die Bewohner des Baugebietes Nr. N 32 sind ausschließlich dem Verkehrslärm der K 8 ausgesetzt.

Im Jahre 1984 wurde anläßlich der Aufstellung des B'planes W 30 ein Lärmschutzgutachten durch das Fachbüro Jacobs, Papenburg erstellt. Unter Zugrundelegung der Verkehrszählung aus dem Jahre 1983 ergab sich für das Jahr 2000 ein Beurteilungspegel von 62,7 dB(A) für den Tag und von 51,7 dB(A) für die Nacht. Der Berechnung lag die zulässige Verkehrsgeschwindigkeit von 60 km/h zugrunde. Zwischenzeitlich wurde die zulässige Verkehrsgeschwindigkeit auf der Königsstraße auf 50 km/h reduziert, womit eine weitere Verringerung des Verkehrslärms verbunden ist.

Nach der Verkehrszählung im Jahre 1991 ist bezogen auf die Angaben in dem genannten Gutachten keine Verkehrszunahme zu verzeichnen. Mit § 11 der textlichen Festsetzung wird der Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen vorgegeben, die von dem jeweiligen Bauherrn zur Ausführung gebracht werden müssen. Die Straßenbaulastträger der überörtlichen Straßen brauchen somit keine Kosten für Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen aufbringen.

5.6 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen gesichert. Ebenfalls ist die Versorgung mit Elektrizität und Gas gesichert. Bezüglich der Beseitigung des Abfalls besteht Anschlußzwang und erfolgt durch den Landkreis Leer.

Das Schmutzwasser wird der Kläranlage in der Ortschaft Warsingsfehn zugeführt.

Die K 8 ist mit einer Regenwasserleitung ausgestattet. Das Oberwasser wird dem Leegmoorschloot zugeführt.

5.7 Kosten der Durchführung

Kosten der Durchführung entstehen der Gemeinde nicht, da die Königsstraße endgültig ausgebaut ist.

Verfahrensvermerke

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **07.03.1989/02.03.1990** DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGPLANES NR. **N 32** BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM **03.08.1989/23.03.1990** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

M O O R M E R L A N D , D E N 30.09.1993

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **19.02.1991** DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM **30.04.1991** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM **16.05.1991** BIS **17.06.1991** GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

M O O R M E R L A N D , D E N 30.09.1993

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **26.03.1992** DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM **29.08.1992** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM **21.09.1992** BIS **22.10.1992** GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

M O O R M E R L A N D , D E N 30.09.1993

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM **13.05.1992** ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

M O O R M E R L A N D , D E N 30.09.1993

GEMEINDEDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN / MIT MAßGABEN - GEMÄß § 11 (3) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 + 4 BAUGB - AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

L E E R , D E N

LANDKREIS LEER
IM AUFTRAGE

DAS NACH § 11 (3) BAUGB ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN WURDE ORDNUNGSGEMÄß DURCHGEFÜHRT. DER LANDKREIS LEER HAT KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 12 BAUGB IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER AM BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR